

- Ergebnisvermerk -

Betr.: Datenschutzrechtliche Information zur Zulässigkeit des Einsatzes von Tierbeobachtungskameras

Bezug: Besprechung mit Vertretern der Stelle des Hessischen Datenschutzbeauftragten (Herren Groh und Becker) und HMUELV Abt. VI (Herren AL Wilke, Apel und Rüblinger) am 4. Oktober 2012 im HMUELV

Ergebniszusammenfassung und gemeinsame Position des Hessischen Umweltministeriums und des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Beim Einsatz von Tierbeobachtungskameras (auch Fotofallen, Helikopterkameras etc.) in der frei zugänglichen Wald- oder Feldflur handelt es sich eindeutig um eine Videoüberwachung im Sinne von § 6b BDSG. Als öffentlich zugänglicher Raum im Sinne von § 6b BDSG sind hier diejenigen Bereiche in Wald und Flur gemeint, die von Jedermann frei betreten werden dürfen.

Die Interessensabwägung durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten fällt hierbei grundsätzlich zu Gunsten der Betroffenen (Waldbesucher, Spaziergänger...) aus.

Das rein private Betreiben von Tierbeobachtungskameras im öffentlich zugänglichen Raum ist demnach datenschutzrechtlich grundsätzlich nicht erlaubt, auch nicht z.B. zum Schutz von Eigentum.

Eine Ausnahme bildet der Betrieb von Tierbeobachtungskameras zu konkreten, wissenschaftlichen Zwecken unter folgenden Bedingungen:

1. Der Betrieb von Tierbeobachtungskameras wird von einer Behörde durchgeführt oder (entgeltlich oder unentgeltlich) beauftragt oder findet im Rahmen einer solchen Beauftragung statt,
2. das Vorhaben ist konkret beschrieben und nachvollziehbar begründet und dokumentiert (Ziel und Zweck des Vorhabens, Einsatzbereich, Zeitraum des Einsatzes, verantwortliche Person/Institution),
3. der Umstand der Beobachtung sowie die verantwortliche Stelle sind im Umfeld der Tierbeobachtungskamera erkennbar zu machen und
4. Abbildungen von Personen sind unverzüglich unkenntlich zu machen oder zu löschen.

Das Umweltministerium wird für die Bereiche Naturschutz, Jagd und Fischerei ein mit der Stelle des Datenschutzbeauftragten abgestimmtes Merkblatt mit konkreten, praktischen Hinweisen zum datenschutzkonformen Einsatz von Tierbeobachtungskameras herausgeben (Entwurf siehe Anlage).

Merkblatt zum datenschutzkonformen Betrieb von Tierbeobachtungskameras im Natur- und Artenschutz

Beim Einsatz von Tierbeobachtungskameras (auch Fotofallen, Helikopterkameras etc.) in der frei zugänglichen Wald- oder Feldflur bzw. an sonstigen öffentlich zugänglichen Stellen handelt es sich um eine Videoüberwachung im Sinne von § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG):

„(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“

Bei der Interessensabwägung durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten haben die Interessen der Betroffenen (Waldbesucher, Spaziergänger...) regelmäßigen Vorrang.

Das rein private Betreiben von Tierbeobachtungskameras im öffentlich zugänglichen Raum ist demnach datenschutzrechtlich grundsätzlich auch z.B. zum Schutz von Eigentum nicht erlaubt.

Eine Ausnahme bildet der Betrieb von Tierbeobachtungskameras zu konkreten, wissenschaftlichen Zwecken unter folgenden Bedingungen:

1. Der Betrieb von Tierbeobachtungskameras wird von einer zuständigen Behörde (entgeltlich oder unentgeltlich) beauftragt oder findet im Rahmen einer solchen Beauftragung statt (und die Ergebnisse werden der Behörde zur Verfügung gestellt),
2. das Vorhaben ist konkret beschrieben und nachvollziehbar begründet und dokumentiert (Ziel und Zweck des Vorhabens, Einsatzbereich, Zeitraum des Einsatzes, verantwortliche Person/Institution),
3. der Umstand der Beobachtung sowie die verantwortliche Stelle sind im Umfeld der Tierbeobachtungskamera erkennbar zu machen und
4. Abbildungen von Personen sind unverzüglich unkenntlich zu machen oder zu löschen.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

Als Tierbeobachtungskameras werden hier alle Geräte und Einrichtungen bezeichnet, die dazu dienen, Bilder und/oder Filme aufzuzeichnen.

Als öffentlich zugänglicher Raum im Sinne von § 6b BDSG sind hier diejenigen Bereiche in Wald und Flur gemeint, die von Jedermann frei betreten werden dürfen.

Zu Punkt 1: Als Beauftragung gelten ausschließlich schriftliche Aufträge, z.B. im Rahmen des Nachweises oder Monitorings geschützter Arten, der Funktionskontrolle von Naturschutzmaßnahmen oder der Forschung und Lehre. Die Ergebnisse der Tierbeobachtung sind der beauftragenden Behörde unaufgefordert mindestens ein Mal jährlich zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 2: Es ist vorab schriftlich zu begründen, warum der Einsatz von Tierbeobachtungskameras erforderlich ist und für welche konkret festzulegenden Zwecke diese von wem in welchem Zeitraum und räumlichen Bereich eingesetzt werden. Die Begründung ist bei der beauftragenden Behörde nach Pkt. 1 zu den Akten zu nehmen.

Zu Punkt 3: An Parkplätzen und öffentlichen Wegen sind Hinweisschilder mit dem Text „Achtung, hier Videoüberwachung (Tierbeobachtung)“ und der Angabe der für die Tierbeobachtung verantwortlichen Stelle anzubringen.

Zu Punkt 4: Tierbeobachtungskameras sollen möglichst so angebracht werden, dass die Chance, unbeabsichtigt Personen aufzunehmen, minimiert wird. Bei der Sichtung und Auswertung der Ergebnisse sind Abbildungen von Personen unverzüglich unkenntlich zu machen oder zu löschen.

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten

Oktober 2012

